



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Gewerbegebiet West-Tanklager“ der Gemeinde Kleinau

Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) stammt aus dem Jahr 1993.

Ziel des VEP ist es, die Errichtung eines Tanklagers mit Betriebsgebäude einschließlich Betriebsleiterwohnung und damit die Schaffung von ca. 10 Arbeitsplätzen zu ermöglichen.

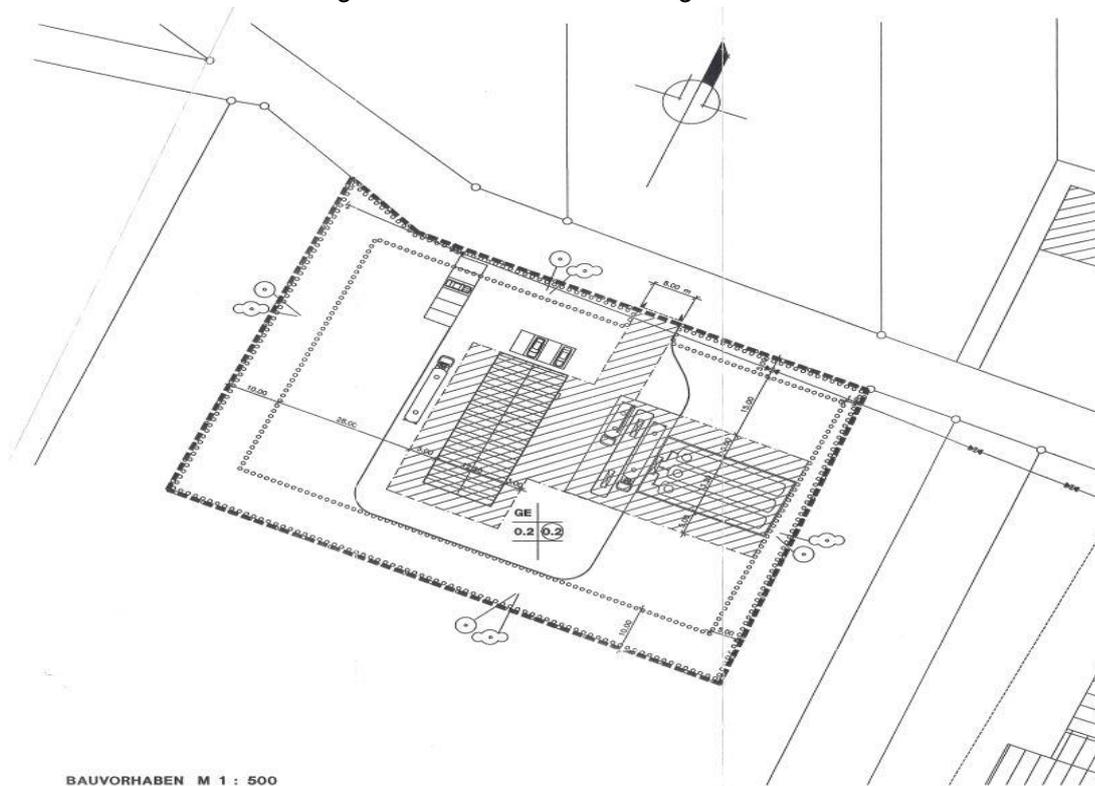
Der Entwurf zum VEP lag in der Zeit vom 12.07.1993 bis 13.08.1993 im Gemeindebüro der Gemeinde Kleinau öffentlich aus. Während der Offenlage sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen bzw. zu Protokoll gegeben worden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.07.1993 bis 06.08.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat hat den Satzungsbeschluss im Zusammenhang mit der Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **14.09.1993** beschlossen.

Bis zum heutigen Tage ist die Veröffentlichung nicht erfolgt, dies wird hiermit nachgeholt.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet West Tanklager“ der Gemeinde Kleinau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet West Tanklager“ der Gemeinde Kleinau mit Begründung und Planzeichnung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/qdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 06.12.2023

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe